1. Änderung der Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Verleihung von Preisen

Aufgrund der §§ 5, 8, 22 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 24.11.2014 bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale), 18. Jahrgang, Nr. 29 vom 25.11.2014 hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende
1. Änderung der Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Verleihung von Preisen beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Antragstellung

(1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, des Wilhelm-Loewe-Preises, des Eintrages in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale) oder einer Ehrenurkunde kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten für die Auslobung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, des Wilhelm-Loewe-Preises, des Eintrages in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale) oder einer Ehrenurkunde bedarf keiner Begründung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Verleihung von Preisen tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause (Siegel)
Bürgermeister